

— 5,81 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 13<sup>6</sup>,

— 6,11 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 13<sup>0</sup>, jedoch nicht mehr als 15<sup>0</sup>,

— 6,56 RE je hl für Wein mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15<sup>0</sup>, jedoch nicht mehr als 18<sup>0</sup>,

in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unter folgenden Bedingungen gewährt:

— der Wein muß unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt werden;

— sein Alkoholgehalt muß mindestens 95 g und höchstens 140 g, und sein Gehalt an zuckerfreiem Extrakt muß mindestens 28 g in einem Liter betragen;

— er muß zum Verschneiden mit der mindestens dreifachen Raummengung andersartigen, inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) bestimmt sein.

Die Eröffnung dieses Zollkontingents ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Bundesrepublik Deutschland vom 1. Januar 1965 an und bis zur Erschöpfung des Kontingents, spätestens bis zum 30. November 1965, bei der Einfuhr von Weinen zum Verschneiden mit Ursprung in die Gemeinschaft oder Griechenland, soweit diese Weine unmittelbar aus dem Erzeugerland eingeführt werden, keine Zölle erhebt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. November 1965.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

*Für die Kommission*  
Der Präsident  
Walter HALLSTEIN

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(65/40/EWG)

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Mai und 20. Oktober 1964, mit denen sie die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 55 000 Tonnen für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl, der Tarifnummer 45.01 A und B des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannten Waren wurden vor dem 1. Januar 1962 zollfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 5 v.H. für die Tarifnummer 45.01 A und 8 v.H. für die Tarifnummer 45.01 B.

Aus den Angaben der Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Antrag ist ersichtlich, daß die Waren in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt werden; die Einfuhren aus dritten Ländern und den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhren während der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung:

(In Tonnen)

	Insgesamt	EWG	Dritte Länder
<i>Einfuhren</i>			
1961	50 100	1 351	48 749
1962	38 886	1 138	37 748
1963			
1. Vierteljahr	7 474	286	7 248
2. Vierteljahr	13 870	202	13 668
3. Vierteljahr	15 812	279	15 533
4. Vierteljahr	12 737	584	12 153
Insgesamt	49 893	1 291	48 602
1964			
1. Vierteljahr	10 291	229	10 052
2. Vierteljahr	18 637	305	18 332
3. Vierteljahr	12 485	917	11 568
<i>Ausfuhren</i>			
1961	78	3	75
1962	133	2	131
1963	202		
1964			
1. Vierteljahr	28	}	}
2. Vierteljahr	47		
3. Vierteljahr	37		
			32

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, welche die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des an-

tragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist insbesondere bestrebt, die Versorgung seiner Verbraucher mit diesen — in starkem Wettbewerb mit neuen, namentlich synthetischen Stoffen stehenden — Erzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen zu gewährleisten und mithin eine Erhöhung der für Kork geltenden Zollsätze seines nationalen Zolltarifs zu vermeiden; im übrigen reicht die Erzeugung der Gemeinschaft zur Deckung ihres Gesamtbedarfs bei weitem nicht aus und dürfte sich auch in der nächsten Zeit kaum ausweiten.

Diese Versorgung der verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats wird die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht

verfälschen, weil die einzigen Mitgliedstaaten, für die keine abweichende Zollregelung gilt, Italien und Frankreich, selbst Kork erzeugen und sich deshalb zumindest teilweise selbst versorgen können.

Diese Umstände zeigen, daß der antragstellende Mitgliedstaat Schwierigkeiten begegnet, die eine Abweichung von dem Gebot der schnellen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wirkt sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig aus.

Aus den Zahlen über die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern und der Gemeinschaft in den letzten Jahren, besonders in den neun ersten Monaten des Jahres 1964, geht eine starke Zunahme des Bedarfs der Bundesrepublik Deutschland an den betreffenden Korkerzeugnissen hervor. Auf Grund der Zahlen für die Einfuhren je Vierteljahr im Jahre 1963 und 1964 dürften die Einfuhren aus dritten Ländern für das ganze Jahr 1964 zumindest 52 000 Tonnen erreichen. Unter Berücksichtigung der allgemein ansteigenden Tendenz des Bedarfs der Bundesrepublik Deutschland seit 1962 lassen sich die Einfuhren aus dritten Ländern für 1965 mit rund 55 000 Tonnen veranschlagen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist in Anbetracht der Funktion der Zollkontingente dem Erfordernis Rechnung zu tragen, das Ziel der Verwirklichung der Zollunion zu erreichen. Es sind daher insbesondere der Grad der gegenwärtigen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und die vom antragstellenden Mitgliedstaat bei der betreffenden Tarifstelle durchzuführende Angleichung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist bei der Tarifnummer 45.01 A ein Unterschied von 5 Punkten und bei der Tarifnummer 45.01 B ein solcher von 8 Punkten zwischen dem jeweiligen Ausgangszollsatz des antragstellenden Mitgliedstaats und dem entsprechenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs zu überbrücken.

Die Kommission muß außerdem die besondere Lage jeder einzelnen Ware berücksichtigen, für die ein Zollkontingent beantragt wird.

Wenn es für die in den Vorjahren gewährten Zollkontingente ausnahmsweise angebracht erschien, nicht einen Kontingentszollsatz vorzusehen, der über dem nationalen Zollsatz liegt, der vor der ersten Angleichung angewandt wurde, dürfte es zur Zeit bei dem gegenwärtigen Stand der fortschreitenden Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes angezeigt sein, einen Kontingentszollsatz vorzusehen, der etwa einem Viertel des Durchschnitts der bisher durchgeführten Angleichungen an die Zollsätze der beiden

Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs für Kork entspricht, wobei der Zeitpunkt unmittelbar vor der besagten Angleichung maßgebend ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dürfte ein Zollkontingent von 55 000 Tonnen angemessen sein. Bei einer Berechnung auf obiger Grundlage ist der Kontingentszollsatz von etwa einem Viertel des Durchschnitts der bisher durchgeführten Angleichungen auf 0,5 v.H. festzusetzen.

Aus den vorliegenden Unterlagen, deren wesentlichster Inhalt in der Entscheidung aufgeführt ist, läßt sich kein Hinweis entnehmen, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in bezeichnetem Umfang schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Ausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

#### **HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

##### *Artikel 1*

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein Zollkontingent von 55 000 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v.H. für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl, der Tarifnummer 45.01 A und B des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents einge-

fürten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission  
Der Präsident  
Walter HALLSTEIN

### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1964

über die Gewährung eines Zollkontingents für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschnitz und Korkmehl an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(65/41/EWG)

#### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Schreiben vom 28. Mai und vom 29. Oktober 1964, mit denen das Königreich der Niederlande die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 20 000 Tonnen für Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschnitz und Korkmehl, der Tarifnummer 45.01 A und B des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufge-

führt sind, beantragt, und  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannten Waren wurden vor dem 1. Januar 1962 zollfrei in das Königreich der Niederlande eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 5 v.H. für die Tarifnummer 45.01 A und 8 v.H. für die Tarifnummer 45.01 B.

Aus den Angaben des Königreichs der Niederlande zu seinem Antrag ist ersichtlich, daß die Waren im Königreich der Niederlande nicht hergestellt werden, und die Einfuhren aus dritten Ländern und den übrigen Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhren während der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung:

(In Tonnen)

	Insgesamt	EWG	Dritte Länder
<i>Einfuhren</i>			
1961	12 841	198	12 643
1962	10 474	258	10 216
1963			
1. Vierteljahr	2 095	67	2 028
2. Vierteljahr	2 761	79	2 682
3. Vierteljahr	3 923	79	3 844
4. Vierteljahr	5 463	91	5 372
Insgesamt	14 242	316	13 926